1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	*Aufstau der Donau in Tuttlingen durch die Wehranlage „Groß Buck“*	
1.2	Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) *7919-311*	Gebietsname(n) *FFH-Gebiet Großer Heuberg und Donautal*
1.3	Vorhabenträger	Adresse *Stadt Tuttlingen* *diese vertreten durch* *Rechtsanwalt Roland Hauser* *Sankertsweiler Straße 5* *88639 Wald/Hohenzollern*	Telefon / Fax / E-Mail *Telefon 0 75 78 / 9 33 93 24* *Telefax 0 75 78 / 9 33 76 43* *www.rolandhauser.de* hauser@rolandhauser.de
1.4	Gemeinde	*Tuttlingen*	
1.5	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	*Landratsamt Tuttlingen*	
1.6	Naturschutzbehörde	*Landratsamt Tuttlingen*	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	Die Stadt Tuttlingen beantragt die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis für den Aufstau der Donau in Tuttlingen durch die Wehranlage „Groß Bruck“ für den Zeitraum ab 01. Januar 2018 gemäß §§ 8, 9, 10, 11, 12, 13, 34 WHG i.V. m. §§ 80, 82 WG zu erteilen. Das seit 2011 durchgeführte Wehrmanagement an der Stauhaltung soll aufrechterhalten werden. Dabei soll die die Donau wie schon seit 2011 im Frühjahr auf das bisherige Niveau angestaut und dann im Herbst abgesenkt werden. Seit 2013 erfolgen zusätzliche temporäre Absenkungen des Staus im Sommerhalbjahr mit folgender Zielsetzung: - ein bis zwei zusätzliche Ausspülungen der Feinsedimente aus der Stauhaltung innerhalb des Sommerhalbjahres sowie ein Weitertransport der Feinsedimente unterhalb des Scalawehres über das Wehr Ludwigstal hinaus bei ausreichender Durchströmung (Schleppkraft) in Zeiten hoher Abflüsse (Starkregen). - ein stärkerer Austausch des Wassers in der Stauhaltung im Verlauf starker Algen-entwicklungen durch ein- bis zweimalige Teilabsenkung bei Niedrigwasser. Dadurch wird die Planktonalgenentwicklung infolge der kürzeren Aufenthaltszeit vermindert und insbesondere die Sedimentation der planktischen Algen innerhalb der Stauhaltung verringert. ☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

2.1 ☐ Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten

2.2 ☐ Zeichnung / Handskizze als Anlage ☒ kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *	Telefon *	Fax *
365° freiraum + umwelt	*07551 / 949558-3*	*07551 / 949558-9*
Jochen Kübler		
Klosterstraße 1	e-mail *	
88662 Überlingen	*j.kuebler@365grad.com*	

* sofern abweichend von Punkt 1.3

11.12.2017 Jochen Kübler

Datum Unterschrift

Eingangsstempel Naturschutzbehörde (Beginn Monatsfrist gem. § 34 Abs. 1a BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter http://natura2000-bw.de

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit
(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

		Vermerke der zuständigen Behörde
4.1	Liegt das Vorhaben ☒ in einem Natura 2000-Gebiet oder ☐ außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets? ⇨ weiter bei Ziffer 4.2	
4.2	Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen? ☒ **ja** ⇨ weiter bei Ziffer 5 ☐ **nein** ⇨ weiter bei Ziffer 4.3	
4.3	☐ Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder sonstigen Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 1a Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt. ⇨ weiter bei Ziffer 5	Fristablauf: (1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	**Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:**	Vermerke der zuständigen Behörde
3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation 1163 Groppe 1134 Bitterling	Die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis für den Aufstau der Donau in Tuttlingen durch die Wehranlage „Groß Bruck“ beinhaltet keine geplante Maßnahme, sondern die Fortführung des „Status quo“. Hierzu ist festzustellen, dass durch die Beibehaltung des Status quo, also des Aufstaus der Donau in Tuttlingen durch die Wehranlage „Groß Buck“ mit Wehrmanagement mit Absenkungen im Winterhalbjahr und zusätzlichen temporären Absenkungen im Sommerhalbjahr zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes maßgeblicher Bestandteile des FFH-Gebietes kommen kann. Im durch den Aufstau der Wehranlage „Groß Bruck“ betroffenen Gewässerabschnitt der Donau kommen die FFH-Fischarten Groppe und Bitterling vor (Gutachten Dr. Wurm 2016). Die **Groppe** wurde 2014 erstmals nachgewiesen, die Besiedlung wurde sehr wahrscheinlich durch das Wehrmanagement ermöglicht. Der **Bitterling** weist einen bemerkenswerten Bestand auf. Der Bitterling besiedelt bevorzugt Altwasser- bzw. Altarmstrukturen, in welchen auch seine Wirtsmuscheln vorkommen. Die stagnierenden Verhältnisse im Staubereich kommen dieser Art sehr entgegen. Die Donau ist im Staubereich nicht als Lebensraumtyp „**Fließgewässer mit flutender Wasservegetation**“ anzusprechen. Das schlammige Substrat und die geringe Fließgeschwindigkeit bilden keine Voraussetzungen für das Wachstum von submersen Makrophyten. Dieser Lebensraumtyp kommt in Gewässerabschnitten der Donau unterhalb des Wehres vor.	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen[1] Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

[1] Monitoring des Wehrmanagements in der Donau in Tuttlingen im Zeitraum 2011-2015 – Abschlussbericht Dr. Karl Wurm, Gewässerökologisches Labor, 72181 Starzach, Tulpenstraße 4, Januar 2016

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	**betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)**	**Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)**	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	**anlagebedingt**			
6.1.1	Flächenverlust	3260 Fließgewässer 1163 Groppe 1134 Bitterling	Kein Flächenverlust im FFH-Gebiet zu erwarten **⇒ keine erhebliche Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile zu erwarten**	
6.1.2	Flächenumwandlung	3260 Fließgewässer 1163 Groppe 1134 Bitterling	Keine Flächenumwandlung im FFH-Gebiet vorgesehen **⇒ keine erhebliche Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile zu erwarten**	
6.1.3	Nutzungsänderung	3260 Fließgewässer 1163 Groppe 1134 Bitterling	Keine Nutzungsänderung im FFH-Gebiet **⇒ keine erhebliche Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile zu erwarten**	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	3260 Fließgewässer 1163 Groppe 1134 Bitterling	Wenn die Wehrklappen nicht vollständig gelegt sind, ist die gewässerökologische Durchwanderbarkeit nach Oberwasser durch die Wehranlage unterbrochen Die Herstellung der Durchgängigkeit könnte erreicht werden durch den Einbau einer rauen Teilrampe, angedacht im Bereich des südlichen Wehrfeldes. Zur Durchgängigkeit führt Wurm (2016 auf S. 72) aus, dass - in den Untersuchungen der Jahre 2011 bis 2015 kein Unterschied im biologischen Artenbestand der Donau ober- und unterhalb des Staus aufgetreten ist, der auf ein Artendefizit infolge einer Unterbrechung der Durchgängigkeit hinweisen würde. Eine Gewährleistung der Durchwanderbarkeit durch eine entsprechende bauliche Lösung ist jedoch mittel- und langfristig notwendig, u. a. um den notwendigen Gentransfer innerhalb der Biozoenosen zu ermöglichen, - sich die Durchwanderbarkeit in diesem Abschnitt der Donau in der Regel auf das Winterhalbjahr beschränkt, da in Zeiten mit niedriger Wasserführung infolge der Donauversinkung ab Möhringen im Sommer und Herbst keine weitere Aufwärtswanderung mehr möglich ist, - die Herstellung der Durchwanderbarkeit für leistungsschwache Kleinfische und die Kleinlebewesen am Scalawehr sinnvollerweise im Zusammenhang mit der Herstellung der Durchwanderbarkeit an den oberhalb anschließenden Wanderungshindernissen erfolgen sollte (Donaupegel Möhringen-Espenbrücke, Schwelle am Pegel Hattingerstraße, Wehrschwelle am Umleitungswehr Immendingen, usw.). **⇒ keine erhebliche Beeinträchtigung maß-**	

				geblicher Bestandteile zu erwarten, bei Umsetzung einer Teilrampe Verbesserung zu erwarten.
6.1.5	Veränderungen des Strömungsverhältnisse	3260 1163 1134	Fließgewässer Groppe Bitterling	Durch die beantragte Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis für den Aufstau der Donau in Tuttlingen sind keine Veränderungen der Strömungsverhältnisse zu erwarten. Durch das Wehrmanagement mit Absenkungen im Winterhalbjahr und zusätzlichen temporären Absenkungen des Staus im Sommerhalbjahr konnte eine deutliche gewässerökologische Verbesserung ggü. dem Dauereinstau erzielt werden. Wurm (2016) kommt in seinem Gutachten zu dem Schluss: „Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das Wehrmanagement am Scalawehr in den Jahren 2011 bis 2015 eine nachhaltige Verbesserung der Gewässergüte und der Trophie in der Donau im Bereich von Tuttlingen erreicht wurde. Die biologischen Verhältnisse haben sich bei den drei Qualitätskomponenten der WRRL: Makrozoobenthos, Phytobenthos (Kieselalgen) und Fische im Staubereich und unterhalb des Staus erheblich verbessert. Die Donau weist heute im Bereich von Tuttlingen einen stabilen „guten“ saprobiellen Zustand nach der WRRL-Qualitätskomponente „Makrozoobenthos“ und einen „guten“ bis „sehr guten“ ökologischen Zustand nach der WRRL-Qualitätskomponente „Diatomeen“ auf.“ Eine Ausweitung der Absenkung in den Sommermonaten wäre für die Groppe möglicherweise vorteilhaft, für die naturschutzfachlich bedeutsamere Art Bitterling könnte sie sich dagegen möglicherweise ungünstig auswirken. **⇒ keine erhebliche Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile bei einer Fortführung des Anstaus mit Wehrmanagement zu erwarten**
6.2	**betriebsbedingt**			**(nicht zu erwarten)**
6.2.1	stoffliche Emissionen	-		-
6.2.2	akustische Veränderungen , Störungen	-		-
6.2.3	optische Wirkungen durch Licht	-		-
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-		-
6.2.5	Gewässerausbau	-		-
6.2.6	Einleitungen / Wasserentnahme in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-		-
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-		-

6.3	Baubedingt		(nicht zu erwarten)	
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	-	-	
6.3.2	Einleitungen / Wasserentnahme in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)		-	
6.3.3	Töten von Tieren		-	
6.3.4	akustische Wirkungen, Störungen		-	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

☐ ja ☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

☒ nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

-

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

☐ Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

☐ Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Übersichtsplan

Abbildung 1: FFH-Gebiet ‚Großer Heuberg und Donautal' (blaue Linienschraffur; Schutzgebiets-Nr.: 7919-311) im Stadtbereich Tuttlingen. Lage des betroffenen Wehres (rote Ellipse) und aufgestauter Bereich (westlich – links – des Wehres); unmaßstäblich. Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW), abgerufen am 28.11.17.

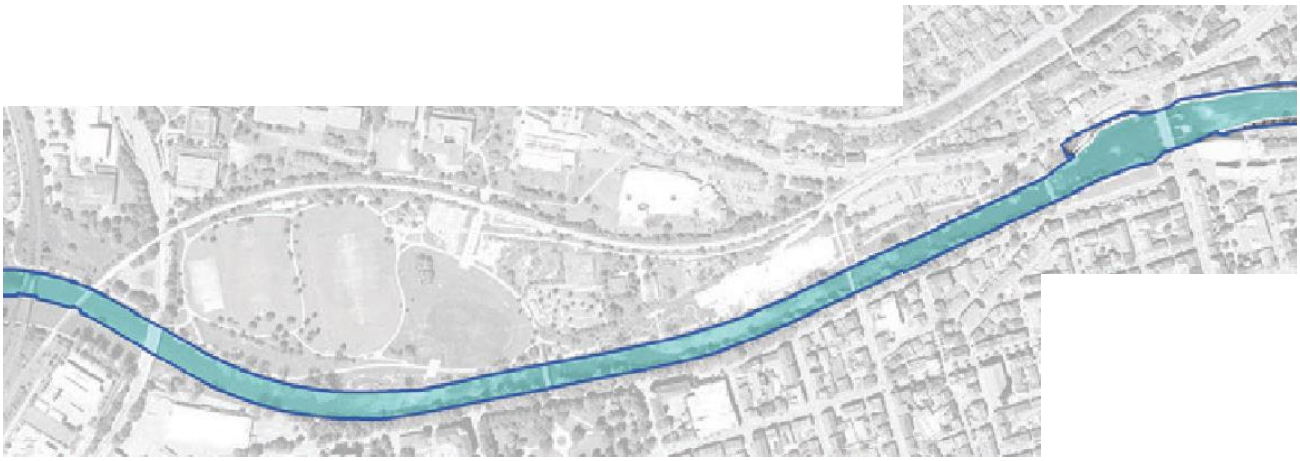

Abbildung 2: Auszug aus den Karten 12 und 13 des Maßnahmenplanes des FFH-Gebietes ‚Großer Heuberg und Donautal' (Schutzgebiets-Nr. 7919-311). Als Maßnahme ist nur die Erhaltungsmaßnahme GW1 (hellblaue Fläche) angegeben; unmaßstäblich. Erstellung Managementplan 02.11.2015.